

DIGITAL.PLUS

Förderungsprogramm von Land Oberösterreich
und WKO Oberösterreich

Stand: 24.01.2025

Programmdokument

<u>Antragszeitraum:</u>	17.03.2025 - 01.12.2025 (vorbehaltlich der verfügbaren Mittel und einer vorzeitigen Evaluierung und Beendigung des Programms)
<u>Antragsberechtigte:</u>	Kleine und mittlere Unternehmen (lt. KMU-Definition der EU) mit Firmensitz in OÖ, ausgenommen Unternehmen die aus den beiden Vorgänger-Förderprogrammen „Digital Starter 22“ und „Digital Starter 23“ Fördermittel erhalten haben (kumulativ). https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003H0361
<u>Abrechnungszeitraum:</u>	ab 01.07.2025 bis spätestens 02.02.2026 sind Projekte abzuschließen, abzurechnen und im Förderportal der WKOÖ hochzuladen.

Präambel und Überblick

In einer globalisierten Welt ist es für Unternehmen immer wichtiger, auf dem neuesten Stand der Technik zu sein. Dabei spielen Automatisierung und Digitalisierung eine immer entscheidendere Rolle. Denn nur Unternehmen, die in der Lage sind, ihre Prozesse zu automatisieren und zu digitalisieren, werden langfristig erfolgreich sein.

Automatisierung und Digitalisierung in der Produktion sind auch ein wichtiger Baustein, um dem steigenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Durch die Zusammenarbeit von Menschen, Maschinen und Software werden Produktions-/und auch Dienstleistungsprozesse immer flexibler und effizienter. So können Unternehmen auf die sich ständig ändernden Bedürfnisse ihrer Kund:innen reagieren und ihre Produkte immer schneller und besser auf die jeweiligen Märkte bringen.

Durch den Einsatz digitaler Technologien oder Fertigungssysteme sollen Einsparungen erzielt, natürliche Ressourcen nachhaltig genutzt sowie Energie und Rohstoffe deutlich effizienter eingesetzt werden. Damit werden sowohl Kosten reduziert als auch ein wesentlicher Beitrag zu einer langfristigen, nachhaltigen und klimafreundlichen Wirtschaftsweise erzielt.

Mit diesem Förderprogramm schaffen das Land Oberösterreich und die Wirtschaftskammer Oberösterreich einen Anreiz, dass oberösterreichische Unternehmen Ressourcen durch Digitalisierung einsparen und durch digitale Lösungen auch zukünftig wettbewerbsfähig bleiben.

In diesem Förderprogramm werden Projekte unterstützt, die förderbare, projektbezogene Gesamtkosten von **mind. 10.000 EUR (netto)** aufweisen und die zumindest einen Schwerpunkt der folgenden Schwerpunkte erfüllen:

- **Automatisierung/Digitalisierung**
- **Datenmanagement/Künstliche Intelligenz**
- **Sichere IT-Systeme/Cyber-Security**

Voraussetzung für eine positive Förderentscheidung ist die Erfüllung von inhaltlichen und weiteren formalen Kriterien des gegenständlichen Programmdokuments. Der Nachweis ist in einem abschließenden Endbericht samt Rechnungen und Zahlungsnachweisen zu erbringen.

Inhalt

Präambel und Überblick.....	2
1 Zielsetzung	4
2 Gegenstand der Förderung.....	4
3 Persönliche Voraussetzungen.....	4
4 Sachliche Voraussetzungen	4
5 Förderbare Projekte und Kosten	4
5.1 Förderbare Projekte	5
5.2. Förderbare Kosten.....	6
6 Nicht förderbare Projekte und Kosten	7
6.1 Nicht förderbare Projekte.....	7
6.2 Nicht förderbare Kosten.....	8
7 Bemessungsgrundlage.....	8
8 Art und Höhe der Förderung.....	9
8.1 Art der Förderung	9
8.2 Höhe der Förderung.....	9
9 Antragstellung	9
10 Allgemeine Bestimmungen.....	10
11 Inkrafttreten, Laufzeit und Abrechnung	11
12 Auskunft und Beratung zum Förderprogramm „DIGITAL.PLUS“	11

1 Zielsetzung

Das Förderprogramm „DIGITAL.PLUS“ hat das Ziel, kleine und mittlere Unternehmen in Oberösterreich bei ihren Investitionen in zukunftsgerichtete, betriebliche Automatisierungs- und Digitalisierungslösungen finanziell zu unterstützen. Das Förderprogramm „DIGITAL.PLUS“ soll öö. Unternehmen motivieren, die digitale Transformation in ihren Betrieben voranzutreiben. Damit soll ein maßgeblicher Beitrag geleistet werden, die Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen in Oberösterreich nachhaltig zu sichern. Die Finanzierung erfolgt zu gleichen Teilen von Land Oberösterreich und der Wirtschaftskammer Oberösterreich.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die Konzeption und Umsetzung von Digitalisierungsprojekten, die zur Erhöhung der nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit einen wesentlichen Beitrag leisten sollen.

3 Persönliche Voraussetzungen

Förderwerber:innen können ausschließlich kleine und mittlere Unternehmen ([lt. KMU-Definition der EU](#) in der geltenden Fassung) mit Firmensitz in Oberösterreich sein, die sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden und aktives Mitglied der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind. Ausgenommen sind Unternehmen, die aus den beiden Vorgänger-Förderprogrammen „Digital Starter 2022“ und „Digital Starter 2023“ Fördermittel erhalten haben (kumulativ).

4 Sachliche Voraussetzungen

Neben den persönlichen Voraussetzungen wird eine Förderung nur unter der Prämisse gewährt werden, wenn Projektbeginn und -abschluss innerhalb der Förderperiode 01.01.2025 - 02.02.2026 liegen. Es muss spätestens 10 Wochen nach Projektbeginn ein vollständiger Förderantrag für das Projekt über das [Förderportal](#) der Wirtschaftskammer Oberösterreich eingereicht werden.

Integraler Bestandteil des Förderantrages ist eine schlüssige Projektbeschreibung, in der die erwartete Wirkung und der erwartete Nutzen aus dem geplanten Projekt dargelegt werden.

5 Förderbare Projekte und Kosten

In Abgrenzung zu anderen Förderungsprogrammen unterstützt dieses Programm keine Forschungsaktivitäten und/oder vorwettbewerbliche Entwicklungen, die ungeklärte technische Hürden oder hohes technisches Risiko implizieren. Eine Neu- und/oder Weiterentwicklung von Software eines externen IT-Dienstleisters ist als Teil eines Digitalisierungsprojektes nur dann förderbar, wenn die Vorteile des Einsatzes einer Individualsoftwarelösung gegenüber bestehenden Softwarelösungen schlüssig dargelegt wird.

5.1 Förderbare Projekte

Im Rahmen des Programmdokuments „Digital.PLUS“ werden Digitalisierungsprojekte gefördert, die **förderbare, projektbezogen Gesamtkosten von mind. 10.000 EUR (netto)** aufweisen.

Förderbare Projekte können Konzeptionierung und Realisierung eines Digitalisierungsprojektes in einem oder mehreren der beschriebenen Schwerpunkte umfassen:

- **Automatisierung & Digitalisierung**

- **„Automatisieren und Digitalisieren von Prozessen“**

- Eine Digitalisierung der internen Prozesse reduziert Fehler, erhöht die Effizienz, verbessert die Wirtschaftlichkeit und führt in Summe zu einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit. Ein Ansatz zur Bewältigung dieser Anforderungen stellt die Teil- bzw. Vollautomatisierung von Arbeitsvorgängen bzw. Arbeitssystemen dar. Damit die dazu geeigneten Automatisierungslösungen/Technologien umgesetzt werden.

- **Datenmanagement & Künstliche Intelligenz**

- **„Datenbasis schaffen und Künstliche Intelligenz einsetzen“**

- Eine solide Datenbasis ist entscheidend für den Erfolg von Künstlicher Intelligenz (KI) in Unternehmen. Zuerst müssen Datenstrukturen systematisch erfasst und aufbereitet werden, um darauf basierend konkrete, nutzbare Anwendungsfälle für den Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI) zu entwickeln. Der Schwerpunkt liegt auf der Schaffung einer robusten Datenbasis als Grundlage für datengesteuerte Innovationen. Der Einsatz von KI-Tools kann dabei helfen, diese Daten besser zu nutzen und effizientere Lösungen zu erzielen.

- **Sichere IT-Systeme/Cyber-Security**

- **„IT-Systeme sichern und sich vor Cyber-Angriffen schützen“**

- Unternehmen stehen durch Datenverluste, Sicherheitslücken und Schwachstellen zunehmend unter Druck. Cyberattacken und Datendiebstahl - oft durch ungeschützte Systeme wie E-Commerce, ERP oder OT - führen zu teuren Ausfällen. Für Unternehmen ist es daher entscheidend, sich nicht nur bei der Einführung digitaler Systeme, sondern auch im laufenden Betrieb kontinuierlich mit technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen auseinanderzusetzen. Durch gezielte Investitionen und Anpassungen an die neuesten Standards lassen sich kritische geschäfts- und produktionsrelevante Daten besser schützen.

5.2. Förderbare Kosten

Förderbare Kosten können die unten angeführten Kosten (externe Kosten) der Förderwerber:innen sein, sofern diese auch ausschließlich dem beantragten Digitalisierungsprojekt, welches zumindest einen der o.a. Schwerpunkte (vgl. Pkt.5.1) erfüllt, zuordenbar sind.

Der Anteil von Beratungsleistungen und/oder IT-Dienstleistungen des förderbaren Gesamtprojektes (Pkt.5.1) muss **mindestens 20 %** der förderbaren, projektbezogenen Gesamtkosten betragen.

Folgende Kosten sind im Rahmen der „**Beratungsleistungen und/oder IT-Dienstleistung**“ förderbar:

Externe Kosten von Unternehmensberater:innen mit Digitalisierungsschwerpunkt, IT-Dienstleister:innen, Mechatroniker:innen und/oder Ingenieurbüros aus der EU, sofern diese Kosten die u.a. Kriterien erfüllen.

- Erhebung des aktuellen Digitalisierungsgrades des Unternehmens (Ermittlung der IST-Situation - inkl. Aufzeigen von Verbesserungspotentialen, Maßnahmen und Zielen);
- Ermittlung des technischen und organisatorischen Bedarfs samt Kostenplanung des Digitalisierungsprojektes;
- Erstellung von Lasten- und/oder Pflichtenheften für die Entwicklung oder Auswahl neuer digitalen Lösungen/Modellen/Prozesse und Technologien;
- Beratungs- und Implementierungsleistungen zur Realisierung von Digitalisierungsprojekten;
- Kosten für modulare bzw. aufbauende Beratungen und Workshops (nicht reine Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen), die im Zusammenhang mit der getätigten Investition im (zeitlichen) Rahmen des Projektes und dem ausgewählten Schwerpunkt (vgl. Pkt. 5.1) stehen.

Folgende Kosten sind im Rahmen der „**Investitionskosten**“ förderbar:

Externe Kosten von Unternehmensberater:innen mit Digitalisierungsschwerpunkt, IT-Dienstleister:innen, Mechatroniker:innen und/oder Ingenieurbüros aus der EU, sofern diese Kosten die u.a. Kriterien erfüllen.

- Kosten für Software und Anwendungen zur Umsetzung von Digitalisierungslösungen (anfallende Lizenzgebühren von Softwarelösungen, Cloud-Services/Speicher werden bis max. 12 Monate anerkannt);
- Investitionen in Hardware die ausschließlich das Digitalisierungsprojekt betreffen (ausschl. Investitionsstandort Oberösterreich);

6 Nicht förderbare Projekte und Kosten

6.1 Nicht förderbare Projekte

- Projekte, für die nicht im Zeitraum 17.03.2025 - 01.12.2025 ein fristwahrender Förderantrag beim Programm-Management (WKOÖ) eingebracht wurde.
- Projekte, die außerhalb der Förderperiode 01.01.2025 - 02.02.2026 umgesetzt (=Leistungszeitraum, Rechnungslegung und Zahlung) und abgeschlossen wurden.
- Projekte von Förderwerber:innen, die sich nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden (Siehe [§ 9 Bilanzbuchhaltungsgesetz](#)).
- Projekte von Förderwerber:innen, die von der Antragsstellung bis zur Förderauszahlung kein aktives Mitglied der WKOÖ sind.
- Projekte von Förderwerber:innen, die in den beantragten Themenschwerpunkten selbst Digitalisierungslösungen und-beratungen anbieten.
- Projekte aus der Beauftragung eines externe:n Dienstleister:in (Unternehmensberater:innen/IT-Dienstleister:innen, Mechaniker:innen, Ingenieurbüros) oder anderen für die Umsetzung des beantragten Digitalisierungsprojektes beauftragten Unternehmen, wenn zwischen der/dem Förderwerber:innen und zumindest einem der genannten Unternehmen eine Eigentümeridentität (z.B. Partnerunternehmen mit mind. 25 % Beteiligung, verbundenen Unternehmen), sonstiger Firmenverbund oder eine personelle Verknüpfung (z.B. Mitglieder der Geschäftsleitung, Mitarbeiter:in, Familienmitglieder) besteht.
- Projekte von Förderwerber:innen die aus den beiden Vorgänger-Förderprogrammen „Digital Starter 2022“ und „Digital Starter 2023“ (kumulativ) Fördermittel erhalten haben.
- Projekte von Förderwerber:innen, die im Kalenderjahr 2025 bereits einen Zuschuss aus dem gegenständlichen Förderprogramm beantragt haben und/oder erhalten haben.
- Projekte, bei denen durch andere Förderungsinstrumente (EU-, Bundes- und Landesförderung) eine angemessene Förderungsintensität erreicht werden kann bzw. bei ordnungsgemäßer Antragsstellung hätte erreicht werden können (z.B. erp-Kredit bei großen Investitionsprojekten).
- Projekte, die durch Leasing finanziert werden.
- Projekte, die der experimentellen Entwicklung zuzuordnen sind.
- Projekte, die dem Bereich digitales Marketing zuzuordnen sind.
- Projekte, die keinen Projektcharakter aufweisen (z.B. lfd. Kosten und damit verbundene Leistungen aus der Betreuung von Dienstleister:innen).

6.2 Nicht förderbare Kosten

- Umsatzsteuer
Die auf die Kosten des förderbaren Projektes entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern die Umsatzsteuer aber nachweislich und endgültig vom/von der Förderwerber:in zu tragen ist, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Dazu ist der Nachweis mit dem Förderantrag zu übermitteln.
- Kosten, die durch eine andere öffentliche Beihilfe gefördert werden/wurden.
- Kosten für Weiterbildungs- und Schulungsmaßnahmen ohne konkrete Investition (Hard-/oder Software).
- Personal- und Reisekosten (inkl. Spesen und sonstige Auslagen) der Förderwerber:innen sowie Reisekosten (inkl. Spesen und sonstige Auslagen) der externen Dienstleister:innen.
- Kosten für Beratungsleistungen zur Beantragung einer Förderung auf Basis des gegenständlichen Förderungsprogrammes.
- Standard-Hardware (wie PCs, Laptops, Tablets, Smartphones, Drucker, Telefone, Kameras samt Zubehör) und Standard-Software.
- Kosten für Websites, SEO und Online-Marketing und klassische Werbemaßnahmen in Printmedien sowie Drucksorten.
- Kosten auf Grund von Rechnungen / Zahlungen, die nicht auf den/die Förderwerber:in (Firma) lauten.
- Kosten von Projekten mit Dienstleistungen und Investitionen, die nicht im Zeitraum 01.01.2025 - 02.02.2026 entstehen.
- Kosten, die mehr als 10 Wochen vor Einlangen des Antrags im Förderportal (=vor Projektbeginn) oder nach Einreichung der Abrechnung entstehen. **Ausnahme:** Kosten für Lizenzgebühren von Software und Online-Diensten zur Umsetzung von Digitalisierungslösungen können bis max. 12 Monate anerkannt werden.
- Kosten bei denen Rechnungen, die in bar beglichen werden und eine Höhe von 1.000 EUR überschreiten.

7 Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage der Förderung wird auf Basis der förderbaren Kosten (netto) ermittelt. Die förderbaren Kosten müssen mindestens **10.000,00 EUR** (netto) betragen.

Der Anteil von Beratungsleistungen und/oder IT-Dienstleistungen des förderbaren Gesamtprojektes (Pkt.5.1) muss **mindestens 20 %** der förderbaren, projektbezogenen Gesamtkosten betragen.

8 Art und Höhe der Förderung

8.1 Art der Förderung

Die Förderung im Rahmen dieses Programmes wird grundsätzlich in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Es kann jedoch zu einer Rückforderung kommen, wenn auf Basis der geltenden Vorschriften (z.B. EU-Beihilferecht, Nationale Vorschriften, Richtlinien/ Programmdokument) für den Zuschuss ein Rückforderungstatbestand vorliegt.

8.2 Höhe der Förderung

Die Förderungshöhe beträgt max. 40 % der Bemessungsgrundlage.

Bei der Förderung „Digital.PLUS“ kann (je Förderungswerber:in) auf Basis des Programmdokuments ein Förderungsbetrag von **max. 8.000,00 EUR** gewährt werden.

Während der Umsetzung eines genehmigten Digitalisierungsprojektes ist eine Verschiebung der Kosten zwischen den einzelnen Kostenkategorien zulässig. Dabei darf es jedoch zu keiner Erhöhung der förderfähigen Gesamtkosten kommen.

Aufgrund des EU-Beihilfenrechts oder aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung) kann sich sowohl eine Reduzierung der Höhe der Förderung als auch eine Nichtförderbarkeit eines Projektes ergeben.

9 Antragstellung

Förderansuchen sind ausschließlich digital über das Förderportal der Wirtschaftskammer Oberösterreich zwischen 17.03.2025 und 01.12.2025 zu stellen.

Der gültige Antrag wird durch Beantragung über das Förderportal der Wirtschaftskammer Oberösterreich generiert. Die dem Förderantrag anzuschließenden Unterlagen sind im Beantragungsprozess integriert. Der/die Antragsteller:in bestätigt mit eidesstaatlicher Erklärung die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Innerhalb des Antragszeitraums kann der/die Förderwerber:in einmal einen Antrag einbringen und diesen gegebenenfalls stornieren. Mit einer Stornierung wird der Antrag zurückgezogen und kann bei Bedarf vollumfänglich neu gestellt werden. Eine erneute Beantragung ist nur einmal möglich. Der Zeitpunkt einer Neueinreichung führt zu einer Neufestlegung des Projektstartes. Verglichen mit dem Erstantrag, kann dies zu einer möglichen Änderung bei den förderfähigen Kosten führen.

Die Förderungsmittel auf Basis des gegenständlichen Programmdokuments werden nach dem „First-Come-First-Served-Prinzip“ vergeben.

Der/die Förderwerber:in erhält nach Beantragung entweder eine Vorab-Zusage über die voraussichtliche Förderung bei richtlinienkonformer Umsetzung oder eine Ablehnung. Die Förderung für das Projekt gilt erst mit dem Datum der Auszahlungsankündigung (nach Prüfung der Endabrechnung) als bewilligt. Wurde ein Antrag oder eine Abrechnung abgelehnt, ist keine erneute Beantragung im Förderprogramm möglich.

Nach Projektabschluss sind alle erforderlichen Unterlagen über das Förderportal der Wirtschaftskammer Oberösterreich hochzuladen. Der/die Antragsteller:in bestätigt mit eidesstaatlicher Erklärung die Richtigkeit der gemachten Angaben. Projekte sind bis spätestens 02.02.2026 abzurechnen und einzureichen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach den Bedingungen der Förderrichtlinie sowie nach der Verfügbarkeit der Förderungsmittel. Zum Zeitpunkt der Auszahlung muss der Förderwerber:in eine aktive Gewerbeberechtigung vorweisen und sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden. Aus budgetären Verzögerungen in der Auszahlung können keine klagbaren Ansprüche abgeleitet werden.

Im Falle einer Ablehnung eines nicht richtlinienkonformen Förderungsansuchens wird der/die Förderwerber:in über diese Entscheidung schriftlich informiert.

10 Allgemeine Bestimmungen

Der Geltungsbereich des gegenständlichen Förderungsprogrammes ist das Bundesland Oberösterreich.

Die nach diesem Förderprogramm gewährten Zuschüsse werden ausschließlich als „De-minimis-Beihilfen“ auf Basis der jeweils geltenden Fassung der „De-minimis-Beihilfen-Verordnung“ (derzeit: Verordnung (EU) Nr. 2023/2381 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU am 15.12.2023: OJ L, 2023/2831, 15.12.2023) gewährt.

Soweit in diesem Programmdokument nicht spezielle Regelungen getroffen werden, gelten - einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung - die „Richtlinie des Landes Oberösterreich zum Förderungsprogramm Digital.PLUS für den Zeitraum 01.01.2025 - 31.12.2025“, die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ sowie die „Förderrichtlinien der Wirtschaftskammer OÖ“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich bzw. der Wirtschaftskammer Oberösterreich).

Der/die Förderwerber:in hat sämtliche Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Förderung ergeben, einzuhalten. Darüber hinaus sind die Wirtschaftskammer Oberösterreich und das Land Oberösterreich berechtigt, sämtliche Verpflichtungen/Maßnahmen (z.B. Veröffentlichungen, Meldungen usw.), die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung der Förderung ergeben, durchzuführen.

Die Programmträger (Wirtschaftskammer Oberösterreich und Land Oberösterreich) sind zum Zweck der Förderungsabwicklung berechtigt, Daten, die im Zusammenhang mit dem beantragten Projekt bekanntgegeben werden, anderen Förderstellen im erforderlichen Umfang (z.B. Einhaltung des EU-Beihilfenrechts) weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom/von der Förderwerber:in gestellte Förderungsansuchen im erforderlichen Umfang einzuholen. Somit hat der Programmträger die Berechtigung, personenbezogene Daten, projektbezogene Daten, Förderungsbetrag, Unternehmens-, Auszahlungs- und Genehmigungsdaten des beantragten Projektes anderen Förderstellen weiterzugeben. Der Programmträger kann Daten und Auskünfte über den/die Förderwerber:in, die für die Förderungsabwicklung erforderlich sind, bei Dritten (z.B. Hausbank, Kreditschutzverbände) einholen bzw. einholen lassen.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Förderung bei dem/der Förderwerber:in erfolgt durch die Wirtschaftskammer Oberösterreich und/oder durch das Land Oberösterreich bzw. deren Beauftragte.

Ein Förderungsmissbrauch zieht strafrechtliche Konsequenzen, insbesondere nach § 153b StGB, nach sich.

Der/die Förderwerber:in ist verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Projekt in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsprojektes dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.

Der/die Förderwerber:in ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen in Zusammenhang mit der Beihilfe (Förderung) mindestens 10 Jahre ab Ende des Steuerjahres der Auszahlung (der letzten Rate) des Förderungsbetrages sicher und geordnet aufzubewahren.

Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht.

11 Inkrafttreten, Laufzeit und Abrechnung

Das gegenständliche Programmdokument „Digital.PLUS (Fassung: 24.01.2025)“ tritt mit 17.03.2025 in Kraft und ist - vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung - bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten auf Grundlage dieses Programmdokuments geförderten Vorhabens anzuwenden. Die Laufzeit des gegenständlichen Programmdokuments - vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung - ist einerseits mit dem Zeitpunkt 01.12.2025 (Antragsstellung) beschränkt und ist andererseits mit jenem Zeitpunkt beschränkt, mit welchem die gesamten budgetären Mittel vergeben wurden, die vom Land Oberösterreich und der Wirtschaftskammer Oberösterreich dafür vorgesehen sind. Förderungsanträge können somit alle ab 17.03.2025 bis einschließlich 01.12.2025 - vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung - vollständig und somit beurteilbar, eingebrachten Anträge sein, sofern die vorgesehenen budgetären Mittel noch nicht zur Gänze vergeben wurden. Die Dauer der Projektdurchführung (einschließlich der Vorlage der Endabrechnung samt Rechnungen und Zahlungsbelege) ist mit 02.02.2026 befristet.

12 Auskunft und Beratung zum Förderprogramm „DIGITAL.PLUS“

Wirtschaftskammer Oberösterreich
Service und Innovation
Hessenplatz 3
4020 Linz
Tel: 05/90909-3545
E-Mail: digitalplus@wkoee.at



Besondere Erklärungen für DIGITAL.PLUS 2025

Ich (Wir) stimme(n) mit der Beantragung folgenden Erklärungen vollinhaltlich zu:

Förderungszweck

Für den beantragten Förderungszweck habe(n) ich (wir) **KEINE** Förderung aus öffentlichen Mitteln erhalten oder wurde mir/uns zugesagt.

Betriebsgröße

Ich(wir) bin (sind) ein kleines und mittleres Unternehmen (KMU) im Sinne der geltenden [KMU-Definition der EU](#).

Übereinstimmung mit Gender Mainstreaming

Eine Förderung des Landes Oberösterreich ist u.a. ausgeschlossen, wenn die tatsächliche [Chancengleichheit](#) von Frauen und Männern dadurch beeinträchtigt wird. Mein aktuelles Förder-Projekt **fördert die Chancengleichheit** von Frauen und Männern bzw. beeinträchtigt diese nicht.

Beachtung des Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbotes

Im [OÖ. Anti-DiskriminierungsG](#), LGBL. Nr. 50/2005 idF. des Landesgesetzes LGBL. Nr. 68/2012 ist jede Diskriminierung und Belästigung aufgrund ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, einer Behinderung, Alter, Geschlecht und sexueller Orientierung verboten. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber verpflichtet sich zur Einhaltung der im OÖ. Antidiskriminierungsgesetz enthaltenen Bestimmungen.

Illegale Beschäftigung von Arbeitnehmer:innen

Förderungen an Unternehmen werden für einen in § 4 Z. 2 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes OÖ näher festgelegten Zeitraum untersagt, wenn die Förderungswerberin/der Förderungswerber auf Grund der illegalen Beschäftigung von Arbeitnehmern (insbesondere nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz) durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden ist.

Ich (Wir) bin (sind) innerhalb der letzten fünf Jahre **NICHT** wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden.

De-minimis-Beihilfen

Eine Förderung im Rahmen der gegenständlichen Richtlinie unterliegt der jeweils geltenden Fassung der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen. Demnach können Förderungen als so genannte De-minimis-Beihilfen an kleinere und mittlere Unternehmen gewährt werden, wenn damit innerhalb der letzten drei Jahre der Betrag von 300.000,-- Euro an insgesamt (inkl. der für das vorliegende Projekt vorgesehenen De-minimis-Beihilfe) gewährten De-minimis-Beihilfen (inkl. verbundener Unternehmen) nicht überschritten wird. Die Überprüfung und allfällige Meldung bei Überschreitung dieses Schwellenwertes obliegt den einzelnen Förderungsnehmern/innen.

Ich (Wir) habe(n) in den letzten drei Jahren **KEINE** De-minimis-Beihilfen erhalten, deren Barwert der Beihilfensumme (inkl. der für das vorliegende Projekt vorgesehenen De-minimis-Beihilfe) mehr als 300.000 beträgt.

Datenverarbeitung | Kontrolle | Auskunftspflichten

Ich (Wir) nehme(n) ausdrücklich zur Kenntnis, dass im Zusammenhang mit der Abwicklung und Kontrolle meines (unseres) Projekts meine (unsere) bekannt gegebenen personen-, unternehmens- und projektbezogenen Daten insb. Name, Anschrift bzw. sonstige zur Identifikation erforderliche Daten, Förderungs- und Auszahlungsbetrag vom Land Oberösterreich und der Wirtschaftskammer Oberösterreich verarbeitet werden.

Ich (Wir) nehme(n) ausdrücklich zur Kenntnis, dass das Land Oberösterreich und die Wirtschaftskammer Oberösterreich berechtigt ist, die Daten, die ihm im Zusammenhang mit dem beantragten Projekt bekannt gegeben werden (personen-, unternehmens- und projektbezogene Daten, insb. Name, Anschrift bzw. sonstige zur Identifikation erforderliche Daten, Förderungs- und Auszahlungsbetrag) anderen Förderstellen zum Zwecke der Verhinderung der Doppelförderung und der Einhaltung des EU-Beihilfenrechts weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über meine (unsere) gestellten Förderungsansuchen einzuholen.

Sofern und soweit ich (wir) nicht meine (unsere) eigenen personen-, unternehmens- und projektbezogenen Daten an das Land Oberösterreich und die Wirtschaftskammer Oberösterreich bekanntgebe(n), sondern ich (wir) einen Dritten, etwa eine Kontaktperson in meinem (unserem) Unternehmen bzw. bei einem externen Dienstleister bzw. Daten derselben angebe(n), stehe ich (wir) dafür ein, dass ich (wir) die Berechtigung zur Weitergabe dieser Daten habe(n) und das Land Oberösterreich und die Wirtschaftskammer Oberösterreich berechtigt ist, auch diese Daten für die gegenständlichen Zwecke zu verarbeiten. Ich (wir) halte(n) das Land Oberösterreich und die Wirtschaftskammer Oberösterreich diesbezüglich schad- und klaglos.

Mit der rechtsgültigen Unterfertigung des Antrages erkläre(n) ich (wir) ausdrücklich sämtliche Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Förderung ergeben, einzuhalten. Darüber hinaus nehme(n) ich (wir) ausdrücklich zur Kenntnis, dass das Land Oberösterreich und die Wirtschaftskammer Oberösterreich berechtigt sind, sämtliche Verpflichtungen/Maßnahmen (z.B. Veröffentlichungen, Meldungen usw.), die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Förderung ergeben, durchzuführen.

Datenschutzerklärung

Nähere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter [WKO Datenschutzerklärung](#) zu.

Förderrichtlinien der Wirtschaftskammer Oberösterreich

1) Allgemeines

Die nachfolgenden Richtlinien gelten für Förderthemen, die von der Wirtschaftskammer Oberösterreich (in der Folge kurz WKOÖ) allein oder in Kooperation mit weiteren Fördergebern gefördert werden. Wenn von diesen Förderrichtlinien abweichende Regelungen gelten, so sind diese in den jeweiligen Detailrichtlinien, Programmdokumenten bzw. in den jeweiligen Förderansuchen festgelegt.

2) Ziel

Die WKOÖ und weitere Fördergeber (in der Folge kurz Fördergeber) wollen damit Mitglieder der WKOÖ sowie Unternehmensgründer und Nachfolger (in der Folge kurz Förderwerber) in der Entscheidungsfindung und Problemlösung von rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, technischen, ökologischen und außenwirtschaftlichen Fragestellungen unterstützen. Daher gewähren die WKOÖ bzw. die weiteren Fördergeber den Förderwerbern finanzielle Förderungen für Beratungen bzw. Unterstützung für die Umsetzung von bestimmten Projekten durch externe Dienstleister und Experten der WKOÖ im Rahmen der budgetären Möglichkeiten.

3) Fördervoraussetzungen

Förderungen dürfen nur gewährt werden, wenn:

- die Förderwerber Mitglieder der WKOÖ, Gründer oder Nachfolger in OÖ sind und über ein freies Jahres-Förderkontingent verfügen;
- die „Förderrichtlinien der Wirtschaftskammer Oberösterreich“ und gegebenenfalls die Förderrichtlinien weiterer Fördergeber sowie der Beratungsstandard des jeweiligen Beratungsthemas bzw. die jeweilige Detailrichtlinie / Programmdokument von den Förderwerbern eingehalten werden;
- das vollständig ausgefüllte Förderansuchen bereits vor Beginn der Beratung / des Projekts in der zuständigen Dienststelle der WKOÖ vorliegt oder bei einzelnen Förderprogrammen das Förderansuchen innerhalb des im entsprechenden Programmdokument vorgegebenen Zeitraums eingereicht wurde.
- wie bei manchen Themen der Fall, die Verständigung durch die WKOÖ an die Förderwerber zugesandt wurde;
- das im Förderansuchen oder in der Kundenverständigung vereinbarte Thema bzw. Projekt behandelt wurde;
- der eingesetzte Dienstleister über die entsprechende Berufsberechtigung verfügt;
- alle Einreichunterlagen vollständig und fristgerecht (siehe Punkt 8) in der zuständigen Dienststelle der WKOÖ vorliegen;
- zwischen dem Förderwerber und den externen Dienstleistern keine personelle Verknüpfung (z.B. Mitglieder der Geschäftsführung, Mitarbeiter, direkte bzw. indirekte Beteiligung von mehr als 25 %) besteht;
- der Förderwerber nicht seinerseits eine Leistung für den

zunehmenden externen Dienstleister erbracht hat, für welche dieser eine Förderung durch die WKOÖ beantragt hat (nur eine Förderung im Verhältnis zwischen zwei Rechtsträgern).

4) Beantragung einer Förderung

Die Förderwerber beantragen eine Förderung vor Beginn der Beratung / des Projekts.

Erst bei Vorliegen des vollständig ausgefüllten Förderansuchens in der WKOÖ bzw. erst nach Zusendung der Kundenverständigung darf mit der Beratung bzw. dem Projekt gestartet werden. Bei einzelnen Förderprogrammen kann in den Programmdokumenten bzw. Detailrichtlinien eine abweichende Regelung getroffen werden und dementsprechend ein Projektbeginn vor der Antragstellung erfolgen.

Für jedes Thema kann jeweils nur ein Förderprogramm in Anspruch genommen werden (Ausschluss von Doppelförderung).

5) Einsatz (Beratungs-) Dienstleister

Bei (Beratungs-) Förderprogrammen wählen und beauftragen die Förderwerber den einzusetzenden (Beratungs-) Dienstleister selbst. Dabei obliegt ihnen

- die Auswahl eines geeigneten (Beratungs-) Dienstleisters;
- die Klärung dessen Berufsberechtigung (siehe Programmdokument / Detailrichtlinie)

Der Abschluss einer (Beratungs-) Vereinbarung erfolgt direkt und eigenverantwortlich zwischen Förderwerber und (Beratungs-)Dienstleister, weshalb keine Haftung seitens der Wirtschaftskammerorganisation besteht. Die Wirtschaftskammerorganisation übernimmt auch keinerlei Verantwortung für Beratungsergebnisse. Die Förderwerber tragen Sorge, dass sämtliche Förderrichtlinien und Vorgaben für das vereinbarte Förderthema eingehalten werden. Die Regelungen bei der Auswahl und Beauftragung eines Dienstleisters können bei manchen Förderthemen von obigen Bestimmungen abweichen, insbesondere dann, wenn eine fixe Auswahl an fachlich einschlägigen Beratern / Dienstleistern vorgegeben wird.

6) Förderhöhe und Förderumfang

Die Förderhöhe und der Förderumfang sind je nach Förderthema und Förderprogramm unterschiedlich geregelt. Reisekosten, Spesen und sonstige Auslagen sind nicht Gegenstand einer Förderung. Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nur förderbar, wenn der Förderwerber nachweislich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Bei manchen Förderthemen kann es davon abweichende Regelungen geben. Grundsätzlich kann eine Förderung nur so lange gewährt werden, als dafür Budgetmittel vorhanden sind.

7) De-minimis-Regel

Eine Förderung im Rahmen der gegenständlichen Richtlinie unterliegt der jeweils geltenden Fassung der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen. Demnach können Förderungen als so genannte De-minimis-Beihilfen an kleinere und mittlere Unternehmen gewährt werden, wenn damit innerhalb der letzten drei Jahre der Betrag von 300.000,- Euro an insgesamt (inkl. der für das vorliegende Projekt vorgesehenen De-minimis-Beihilfe) gewährten De-minimis-Beihilfen (inkl. verbundener Unternehmen) nicht überschritten wird. Die Überprüfung und allfällige Meldung bei Überschreitung dieses Schwellenwertes obliegt den einzelnen Förderungsnehmern/innen.

8) Auszahlung der Förderung

Nach Beendigung der Beratung / des Projekts übermitteln die Förderwerber alle erforderlichen Einreichunterlagen in elektronischer Form an die zuständige Dienststelle der WKOÖ. Die Einreichfrist richtet sich nach den jeweiligen Detailrichtlinien und Programmdokumenten.

Nach einem positiven Prüfungsergebnis sämtlicher Einreichunterlagen wird maximal der für das jeweilige Förderthema vorgesehene Förderbetrag an die Förderwerber überwiesen.

Die Förderwerber sind für jeglichen Schaden, den die Fördergeber auf Grund unrichtiger Angaben erleiden, ersatzpflichtig.

9) Allgemeine Bestimmungen

Ein Dienstleister darf gleichzeitig nur max. 25 durch die WKOÖ geförderte „offene“ Beratungsfälle bzw. Projekte aufweisen.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

10) Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinien gelten für Förderansuchen, die ab 1.1.2024 eingereicht werden bis zum Erlassen neuer Förderrichtlinien.

Stand: 01/2024